

Unterrichtung
(zu Drs. 16/3637 und 16/3729)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 30.06.2011

Anforderungen an die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG): Dezentrales Prinzip stärken - Planungssicherheit für regenerative Energien

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/3637

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/3729

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 30.06.2011 folgende EntschlieÙung angenommen:

Regenerative Energien erfordern Novellierung des EEG mit AugenmaÙ

In Niedersachsen wird bereits ein Drittel des Stroms mit Hilfe von Erneuerbaren Energien erzeugt. Ein Viertel des Stroms aus Windenergie und fast 30 % des Stroms aus Biogas stammt aus Niedersachsen. Damit ist Niedersachsen von allen Bundesländern führend auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien. Entsprechend wichtig ist auch die Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) für Niedersachsen.

Bundesweit soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von jetzt 17 % auf über 50 % im Jahr 2030 und dann auf 80 % im Jahre 2050 steigen. Aktuell leiden die Erneuerbaren Energien wie Windkraft und Fotovoltaik im Gegensatz zur Bioenergie darunter, dass der von ihnen produzierte Strom nicht gleichbleibend konstant verfügbar ist. Für die angestrebte künftige Energieversorgung mit einem Schwerpunkt in den Erneuerbaren Energien bis hin zu einer ausschließlichen regenerativen Versorgung haben sich Erzeugung und Verfügbarkeit an der Nachfrage zu orientieren.

Das EEG hat sich bei der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als erfolgreich erwiesen, aber bei der Grundlastfähigkeit nicht zum erhofften Durchbruch geführt. Die Erneuerbaren Energien tragen heute leider kaum zur Sicherung der Grundlast bei. Angesichts der schnellstmöglich herbeizuführenden Energiewende und insbesondere im Lichte des Ausstiegs aus der Kernkraft, ist die Erhöhung der Grundlastfähigkeit der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselherausforderung der Energiepolitik. Es gilt somit, die erfolgreichen Elemente des EEG sinnvoll weiterzuentwickeln, um den Ausbau weiter voranzutreiben und gleichzeitig um neue Komponenten zu ergänzen, die die Erhöhung der Grundlastfähigkeit gewährleisten. Mittelfristig können dies nur marktwirtschaftlich-wettbewerbliche Elemente sein.

Der diskriminierungsfreie Zugang der Erneuerbaren zum Stromnetz hat sich als entscheidend für den Ausbau erwiesen. Die Einspeisevergütung muss jedoch so weiterentwickelt werden, dass Angebot und Nachfrage stärker berücksichtigt werden. Für den Erzeuger Erneuerbarer Energie darf es nicht belanglos sein, wann der Strom bereitgestellt wird. Nur so kann die durch die Kernkraft hinterlassene Lücke bei der Grundlastfähigkeit geschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungen in der künftigen Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland bittet der Landtag die Landesregierung,

- als Übergang vom derzeitigen zu einem marktwirtschaftlichen System des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein Bonus-Malus-System zu prüfen, in dem in Abhängigkeit des aktuellen Strombedarfs die Einspeisevergütung höher oder geringer ausfallen würde,

- sich deutlich gegen eine offensichtliche Überförderung von großen Biogasanlagen einzusetzen,
- auf die Einführung einer optionalen Marktprämie, die sich als Differenz zwischen der anlagen-spezifischen EEG-Vergütung und dem durchschnittlichen Börsenpreis ergibt, hinzuwirken,
- bestehende Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen so auszugestalten, dass sie auch insbesondere mittelständischen Unternehmen zugute kommen,
- sich im Zuge einer „Kapazitätsprämie“ gezielt für Investitionen einzusetzen, die eine marktorien-tierte Stromerzeugung von Biogasanlagen ermöglichen,
- die Einführung einer Vergütungsstufe für Gülleanlagen unter 500 kW mit einem Gülleeinsatz von mindestens 80 % zu unterstützen, um das ungenutzte energetische Güllepotenzial zu mobi-lisieren,
- sich im Hinblick auf den „Gülle-Bonus“ dafür einzusetzen, dass Altanlagen hinsichtlich der Ver-gütung einen Bestandsschutz bekommen und für Neuanlagen eine neue, transparentere und einfachere Vergütungsstruktur eingeführt wird, mit der eine aus dem Gleichgewicht geratene Förderung korrigiert werden kann,
- bei der Berechnung der Vergütungssätze für Biogasanlagen darauf hinzuwirken, dass Biogas-anlagen nur unter Einbeziehung einer marktfähigen Wärmenutzung sowie dem Einsatz kosten-günstiger Rohstoffe wie unter anderem Gülle, Geflügelmist, Nebenprodukte oder Bioabfälle wirt-schaftlich zu betreiben sind, sodass auf eine gesetzliche Vorgabe zur Mindestwärmenutzung verzichtet werden kann,
- auf die Öffnung des Ausschließlichkeitsprinzips hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Biomethan und Erdgas in einer Anlage zu drängen, damit das im Transportnetz gespeicherte Biomethan in effizienten und bereits vorhandenen Anlagen zur Bereitstellung von Regelenergie genutzt werden kann,
- sich für Regelungen der Nachhaltigkeit und Biodiversität, die Sicherung von Fruchtfolgen sowie die Belange des Natur- und Wasserschutzes im landwirtschaftlichen Fachrecht stark zu ma-chen,
- sich anlässlich des verzögerten Ausbaus der Offshore-Windenergie für eine Verlängerung des sogenannten Frühstarterbonus (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EEG) auszusprechen und als Ergänzung zu der bisher geltenden Vergütungsstruktur die Forderung nach der Einführung eines optionalen Stauchungsmodells, das alternativ zur bisherigen Regelung gewählt werden kann, aufrechtzu-erhalten,
- sich bei der Onshore-Windenergie insbesondere gegen die angedachte Erhöhung der Degres-sion von 1 % auf 2 % auszusprechen, da diese den Ausbau der Onshore-Windenergie gefähr-den könnte, und sich ebenso gegen die Streichung des Systemdienstleistungs-Bonus auszu-sprechen, da die zur Deckung neuer Anforderungen bestehenden Mehrkosten weiterhin zu be-zahlen sind,
- sich hinsichtlich der Fotovoltaikförderung für eine Beibehaltung der bestehenden Degressions-regelung auszusprechen.